



Amtssigniert. SID2018111151328
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesbuchhaltung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Ronald Psailer

Telefon +43 512 508 2910

Fax +43 512 508 742905

landesbuchhaltung@tirol.gv.at

Verteiler

hier

Familienbonus 2019

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

BU-R.INF.05/48-2018

Innsbruck, 29.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie aus den Medien bekannt ist, tritt mit Jänner 2019 der von der Bundesregierung stark beworbene Familienbonus in Kraft. Der Familienbonus entlastet Familien nachhaltig. Er ist als Absetzbetrag konzipiert, reduziert die Lohnsteuer und erhöht somit unmittelbar den Nettobezug. Die Ersparnis beträgt bis zu 1.500,00 € pro Kind und Jahr. Um in den Genuss dieser Familienförderung zu gelangen, muss man den Familienbonus mit dem Formular E30 beantragen.

Die Beantragung kann beim Dienstgeber (monatliche Steuerentlastung) oder über das Wohnsitzfinanzamt bei der Arbeitnehmerveranlagung (einmal jährliche Steuerentlastung) erfolgen.

Bei der Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten – sie sind vom Dienstgeber zu prüfen:

1. Wird bereits ein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt, muss man das bei der Beantragung des Familienbonus erneut angeben (da es derselbe Antrag ist).
2. Bei jedem Kind muss man auch den Wohnsitzstaat eintragen und jene Person, die die Familienbeihilfe bezieht, ankreuzen.
3. Weiters muss man pro Kind angeben, ob man den vollen Familienbonus beansprucht oder ob man ihn mit dem Partner/der Partnerin zu 50 % teilt.
4. Überdies muss man noch eine Bestätigung über den Familienbeihilfeanspruch eines jeden Kindes vorlegen. Diesen Nachweis kann man über Finanz-Online ausdrucken oder beim Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Natürlich können auch Unterhaltspflichtige diesen Familienbonus in Anspruch nehmen. Hier sind aber besondere Nachweise notwendig. Näheres erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt oder bei der Lohnauszahlenden Stelle – wir helfen Ihnen gerne.

Die Aufteilung zwischen den Anspruchsberechtigten gilt für das laufende Jahr und kann erst im darauffolgenden Kalenderjahr geändert werden. Alle Umstände, die zu einer Verringerung oder zu einem Wegfall führen, sind binnen Monatsfrist dem Dienstgeber zu melden.

Wir ersuchen Sie, den Antrag sorgsam auszufüllen. Es ist uns leider nicht möglich, fehlende Daten über telefonischen Auftrag nachzutragen (Urkunde).

So Sie den Antrag noch zeitgerecht einbringen, kommen Sie bereits bei der Abrechnung für Jänner 2019 in den Genuss dieser Familienförderung. Später einlangende Anträge werden selbstverständlich aufgerollt und nachgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Georg Haider

Ausfüllhilfe